# Schreiben von Notar Heiko Zier vom 03.11.2021

NOTARE
AN DER PALMAILLE

ZIER | KÖPP | KARTHAUS | SCHNEIDER

Zier | Köpp I Karthaus | Schneider Postfach 500227 22702 Hamburg

Herrn

| Akten-Bezeichnung | Sachbearbeiter | Telefon-Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| **StA:2021:02311 109668** | Assessor | 040-39 84 55-0 | 3. November 2021/RSt |

Bei Antwort / Zahlung bitte angeben!

**Erstellung von beglaubigten Abschriften in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg**

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 21.10.2021 und vom 27.10.2021 erteilten Sie an mich den Auftrag, „*in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen*“ und an Sie zuzustellen.

Der Notar darf Amtsgeschäfte außerhalb seiner Geschäftsstelle nur vornehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen (IX. Ziffer 1 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer). Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungsverfahrens gefährdet wird (IX. Ziffer 2 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer).

Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften in Zivilprozessen richten sich nach § 299 ZPO. Gemäß § 299 Abs. 1 ZPO können die Parteien während eines laufenden Verfahrens die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Einen sachlichen Grund, der eine Abweichung von dem von der ZPO vorgesehenen

NOTARE
AN DER PALMAILLE

ZIER | KÖPP | KARTHAUS | SCHNEIDER

Verfahren zur Akteneinsicht und der Erteilung von Abschriften sowie die Vornahme der Beglaubigungstätigkeit außerhalb meiner Geschäftsstelle rechtfertigen könnte, haben Sie nicht vorgebracht. Im Übrigen bedarf es für Dritte sowie nach Abschluss des Verfahrens nach § 299 Abs. 2 ZPO für die Akteneinsicht der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses. Die Begründung eines entsprechenden Akteneinsichtsgesuchs überschreitet die notarielle Amtstätigkeit. Es handelt sich um eine anwaltliche Tätigkeit.

Ihrem Wunsch zur Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des Landgerichts und der Herstellung einer beglaubigten Abschrift in der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg kann ich daher nicht nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Zier, Notar

**Transkript**

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 21.10.2021 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully13.pdf) und vom 27.10.2021 (http://www.chillingeffects.de/tully13n.pdf) erteilten Sie an mich den Auftrag, "*in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen*" und an Sie zuzustellen.

Der Notar darf Amtsgeschäfte außerhalb seiner Geschäftsstelle nur vornehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen (IX. Ziffer 1 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer). Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungsverfahrens gefährdet wird (IX. Ziffer 2 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer).

Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften in Zivilprozessen richten sich nach § 299 ZPO. Gemäß § 299 Abs. 1 ZPO können die Parteien während eines laufenden Verfahrens die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Einen sachlichen Grund, der eine Abweichung von dem von der ZPO vorgesehenen Verfahren zur Akteneinsicht und der Erteilung von Abschriften sowie die Vornahme der Beglaubigungstätigkeit außerhalb meiner Geschäftsstelle rechtfertigen könnte, haben Sie nicht vorgebracht. Im Übrigen bedarf es für Dritte sowie nach Abschluss des Verfahrens nach § 299 Abs. 2 ZPO für die Akteneinsicht der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses. Die Begründung eines entsprechenden Akteneinsichtsgesuchs überschreitet die notarielle Amtstätigkeit. Es handelt sich um eine anwaltliche Tätigkeit.

Ihrem Wunsch zur Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des Landgerichts und der Herstellung einer beglaubigten Abschrift in der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg kann ich daher nicht nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Zier, Notar

# Antwort an Notar Heiko Zier vom 08.11.2021

Sehr geehrter Herr Zier

Das verfassungsbeugende Landgericht Hamburg ist bekannt dafür, daß seine Präsidenten, Richter und Urkundsbeamten seit Jahren die Zustellung von Klageschriften usw. verweigern, um zu vereiteln, daß Betroffene sich verteidigen können.

Indem Hamburger Strafrichter unter Verstoß gegen die Verfassung (Art. 103 I GG) und gegen das Verfahrensrecht (§ 201 StPO) die Zustellung von Anklageschriften verweigern, vereiteln sie, daß Angeklagte sich verteidigen können.

Indem Hamburger Zivilrichter unter Verstoß gegen die Verfassung (Art. 103 I GG) und gegen das Verfahrensrecht (§ 271 I ZPO) die Zustellung von Klageschriften verweigern, vereiteln sie, daß Beklagte sich verteidigen können.

Die Tully-Dokumente (siehe http://www.chillingeffects.de/tully.htm) beweisen, daß

Präsident Dr. Marc Tully
Präsident Bernd Lübbe
Vors. Richterin Simone Käfer
Vors. Richter Harald Schulz
Richterin Barbara Mittler
Richter Julius Kemper
Richterin Pia Böert
Richterin Dr. Saskia Erb
Richterin Filiz Topal
Richter Dr. Christopher Sachse

seit Jahren die Zustellung verweigern.

Wir haben den 08.11.2021. Vor zwei Jahren, am 10.12.2019, hat sich die verfassungsbeugende Vorsitzende Richterin Simone Käfer der 24. Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg entschlossen, lebenslang durch bewußt-gewollten Verstoß gegen die Verfassung und gegen die Zivilprozessordnung die Zustellung einer beglaubigten Abschrift ihrer Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und einer beglaubigten Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 an mich zu verweigern. An ihrem verfassungswidrigen Entschluß hält die verfassungsbeugende Vorsitzende Richterin Simone Käfer seit 2019 bis zum heutigen Tag fest (siehe http://www.chillingeffects.de/tully11.pdf). Auch ihr Nachfolger, der verfassungsbeugende Vorsitzende Richter Harald Schulz, hat sich entschlossen, durch Verstoß gegen GG und ZPO die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 und einer beglaubigten Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 lebenslang zu verweigern. Auch alle anderen Richter dieser 24. Zivilkammer (Richterin Barbara Mittler, Richter Julius Kemper usw.) haben sich entschlossen, die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 und einer beglaubigten Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 lebenslang zu verweigern.

Obwohl der verfassungsbeugende Gerichtspräsident Bernd Lübbe mit Einschreiben vom 14.04.2021 Banknoten als "*Private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs*" erhalten hat, verweigert der verfassungsbeugende Gerichtspräsident Bernd Lübbe bis heute die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully6.pdf).

Obwohl der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring mit Einschreiben vom 01.05.2021 Banknoten als "*Private Vergütung für die Zustellung gemäß §§ 166 ff. ZPO*" erhalten hat, verweigert er zwecks vorsätzlicher Urkundenunterdrückung seit 11.12.2019 (Begleitbrief) bis heute die Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 und des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully9.pdf).

Als ich Strafanzeige gegen den Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring wegen § 274 StGB erstattete, rechtfertigte StA Christiane Wüllner diese Straftat (siehe http://www.chillingeffects.de/tully4.pdf).

Es mutet geradezu wahnsinnig an, daß die Gehilfin Christiane Wüllner zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung in ihrem Schreiben vorschlägt, daß ich bei dem Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring in Hamburg den Begleitbrief vom 11.12.2019 einsehen könnte, von dem er mir zwecks vorsätzlicher Urkundenunterdrückung in den vergangenen 23 Monaten **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift an meine Adresse in Heidelberg zustellte:

> Zwar müssen sich Parteien vor dem Landgericht gemäß § 78 Abs. 1 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gemäß § 299 ZPO können sie jedoch trotzdem selbst die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht hat grundsätzlich in den Räumen des Gerichts zu erfolgen. Auf Übersendung an einen anderen Ort besteht kein Anspruch (Beck OK ZPO, Vorwerk/Wolf, 39. Edition Stand 01.12.2020, § 299 Rn. 20).

Da ich ein herzkranker 73jähriger Rentner bin, müßte ich mich also gemäß der geradezu wahnsinnigen Staatsanwältin Christiane Wüllner mit einem Krankenwagen 580 km von Heidelberg nach Hamburg transportieren lassen, damit ich bei dem Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring den Begleitbrief vom 11.12.2019 einsehen könnte, von dem er in den vergangenen 23 Monaten **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift an meine Adresse in Heidelberg zustellte, weshalb er mir auch in Hamburg weder eine Ausfertigung noch eine beglaubigte Abschrift erteilt.

Nachdem Präsident Heiko Zier mein Schreiben vom 24.09.2021 an die Notarkammer erhalten hatte (siehe http://www.chillingeffects.de/tully12n.pdf), sah er auch mein obiges Schreiben an StA Wüllner (siehe http://www.chillingeffects.de/tully4.pdf), die mich wegen der von dem Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring seit 2019 begangenen Urkundenunterdrückung auf § 299 ZPO verwies und empfahl, daß ich mich als herzkranker Rentner mittels Krankenwagen 580 km von Heidelberg nach Hamburg transportieren lassen könne und dann in Hamburg die Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und den Verfügungsantrag vom 09.12.2019 in der Geschäftstelle des Landgerichts einsehen könne.

In gleicher Weise wie StA Wüllner verweist mich jetzt auch Präsident Heiko Zier auf § 299 ZPO, also daß ich mich als herzkranker Rentner mittels Krankenwagen 580 km von Heidelberg nach Hamburg transportieren lassen könne und dann dort die Verfügung und den Verfügungsantrag einsehen könne.

Da Staatsanwältin Christiane Wüllner und Heiko Zier als Präsident der Hamburgischen Notarkammer keine juristischen Laien sind, wissen sie selbst, daß sie Beklagte, denen Hamburger Richter zwecks Verfassungsbeugung gesetzlich vorgeschriebene Zustellungen von Klageschriften jahrelang verweigern, nicht auf § 299 ZPO verweisen dürfen, weil hier und in sehr vielen anderen Fällen, z.B. § 270 Satz 1, § 329 Abs. 2 Satz 2 (siehe Zöller, ZPO, 33. Auflage 2020, Seite 618, § 166, Rn. 3) die Zustellung gemäß ZPO gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht durch die Akteneinsicht ersetzt werden kann:

> **3) Anwendungsbereich.** §§ 166 ff sind in allen Fällen gesetzl oder gerichtl angeordneter Zustellung anwendbar. **Gesetzl Bestimmung** darüber, welche Dokumente zuzustellen sind, treffen die Einzelvorschriften des Verfahrensrechts (zB § 70 S 2, § 73 S 2 Hs 1, § 104 I 3, § 239 III 1, § 241 I u II, § 244 I, § 246 II, § 250, § 253 I iVm § 271 I, § 269 II 3, § 270 S 1, § 274 II, § 317 I 1, § 321 III 2, § 329 II 2, III, § 340a S 1, § 491 I, § 498, § 521 I, § 544 IV 3, § 550 II, § 566 V 2, § 575 IV 2, § 693 I, § 699 IV 1, § 763 II, § 802f IV 1, § 826 II, § 829 II, § 843 S 2 u 3, § 850h I 3, § 850k IX 4, § 922 II). Ist keine Zustellung vorgeschrieben, kann das Gericht (Richter [der Vors] oder Rpfleger) die Zustellung nach pflichtgemäßen Ermessen durch Verfügung (BGH NJW 2012, 2588 Tz 22 aE) **anordnen (II)**. Schließl kann Zustellung von WE von **jedermann** veranlasst werden (§ 132 I BGB).

StA Christiane Wüllner und Heiko Zier als Präsident der Notarkammer **wissen**, daß § 271 Abs. 1 ZPO **nicht heißt:** "*Beklagte müssen Klageschriften in der Geschäftsstelle einsehen*", **sondern vorschreibt:** "*Die Klageschrift ist unverzüglich zuzustellen*". Folglich dürfen Staatsanwältin Wüllner und Notar Zier nicht auf § 299 ZPO verweisen und daß ich mich als ein herzkranker Rentner mittels Krankenwagen von Heidelberg nach Hamburg transportieren lassen könne und dort die Verfügung vom 10.12.2019 und den Verfügungsantrag vom 09.12.2019 in der Geschäftstelle des Landgerichts einsehen könne.

In der vorliegenden Sache 324 O 546/19 weigern sich alle Hamburger Richter (und zwar Präsident Dr. Marc Tully, Präsident Bernd Lübbe, Vors. Richterin Simone Käfer, Vors. Richter Harald Schulz, Richterin Barbara Mittler, Richter Julius Kemper, Richterin Pia Böert, Richterin Dr. Saskia Erb, Richterin Filiz Topal und Richter Dr. Christopher Sachse), die beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 und des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 an mich in Heidelberg zuzustellen. Damit verstoßen alle genannten Hamburger Richter gegen die Verfassung und das Verfahrensrecht.

Demzufolge ist der von mir beauftragte Notar Heiko Zier gemäß Bundesnotarordnung gesetzlich verpflichtet, in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen und an meine Adresse in Heidelberg zuzustellen.

Wenn der verfassungsbeugende Präsident des Landgerichts Bernd Lübbe dem Notar Heiko Zier den Zutritt zum Landgericht verweigert, um zu vereiteln, daß der Notar eine Abschrift der Verfügung und des Verfügungsantrags herstellen kann, oder wenn der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring seinen "*gesetzlichen Vorlegungspflichten*" (Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 274, Rn. 3) nicht nachkommt und dem Notar Heiko Zier die Verfügung und den Verfügungsantrag nicht vorlegt, um zu vereiteln, daß der Notar eine Abschrift herstellen kann, dann wird der Straftatbestand von § 274 StGB verwirklicht.

Mit freundlichen Grüßen

# Auszug aus Einschreiben an StA Hamburg vom 12.02.2021

Staatsanwältin Christiane Wüllner vor dem Untersuchungsausschuß (Quelle: BILD vom 24.04.2014)

Es mutet geradezu wahnsinnig an, daß die Gehilfin Christiane Wüllner zwecks vorsätzlicher Beihilfe zur Urkundenunterdrückung in ihrem Schreiben vorschlägt, daß ich bei dem Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring in Hamburg das Schriftstück vom 11.12.2019 einsehen könnte, von dem er mir zwecks vorsätzlicher Urkundenunterdrückung in den vergangenen 14 Monaten **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift an meine Adresse in Heidelberg zustellte:

> Zwar müssen sich Parteien vor dem Landgericht gemäß § 78 Abs. 1 ZPO durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gemäß § 299 ZPO können sie jedoch trotzdem selbst die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht hat grundsätzlich in den Räumen des Gerichts zu erfolgen. Auf Übersendung an einen anderen Ort besteht kein Anspruch (Beck OK ZPO, Vorwerk/Wolf, 39. Edition Stand 01.12.2020, § 299 Rn. 20).

Da ich ein herzkranker 73jähriger Rentner bin, müßte ich mich also gemäß der geradezu wahnsinnigen Staatsanwältin Christiane Wüllner mit einem Krankenwagen 580 km von Heidelberg nach Hamburg transportieren lassen, damit ich bei dem Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring das Schriftstück vom 11.12.2019 einsehen könnte, von dem er in den vergangenen 14 Monaten **weder** eine Urschrift **noch** eine Ausfertigung **noch** eine beglaubigte Abschrift an meine Adresse in Heidelberg zustellte, weshalb er mir auch in Hamburg weder eine Ausfertigung noch eine beglaubigte Abschrift erteilt.

(siehe http://www.chillingeffects.de/tully4.pdf, Seiten 1 und 2)